



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Aargau

Anpassung Gebiet Neumatte

Prüfungsbericht



Autor

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Gebiet Neumatte, Richtplan Kanton Aargau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-92-184

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 15. September 2020 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Anpassungen Gebiet Neumatte des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 11. November reichte der Leiter der Sektion Grundlagen und Kantonsplanung des Kantons Aargau die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Botschaft mit Anhang des Regierungsrates an den Grossen Rat (Anpassung Richtplankarte und Erläuterungen)
- Grossratsbeschluss vom 15. September 2020
- Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung vom 26. November 2019
- Planungsbericht vom 10. Juni 2020 (Ergänzende Erläuterungen)

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 2. Dezember 2019 bis 2. März 2020 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Anpassung Gebiet Neumatte ersichtlich. Der Kanton hat auf eine gleichzeitige Vorprüfung durch den Bund verzichtet.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 1. Dezember wurden alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört. In der Rückmeldung der kantonalen Fachstelle vom 3. März 2021 hat diese ihr Einverständnis mit dem Prüfungsberichtsentwurf mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 1. April 2021 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 9. April 2021 zeigt sich der Regierungsrat mit dem Entwurf des Prüfungsberichts einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Gegenstand der Richtplananpassung

Um die Erweiterung bestehender Betriebe zu ermöglichen möchte die Gemeinde Hirschthal die Gewerbezone erweitern. Die Erweiterung soll im Westen der bestehenden Gewerbezone im Gebiet Neumatte zu stehen kommen. Sie bedingt eine Einzonung von 2,5 ha. Aktuell ist dieses Gebiet dem Siedlungstrenngürtel zugeordnet und hat FFF-Qualität.

Gemäss Gemeinde und Kanton sind keine unüberbauten Arbeitszonen im Gemeindegebiet vorhanden. Für die Erweiterung hat die Gemeinde einen möglichen Alternativstandort «Surematte» geprüft. Die «Surematte» befindet sich an zentraler Lage und nicht im Gebiet des Siedlungstrenngürtels. Sie bietet gemäss Planungsbericht aufgrund benachbarter Wohngebiete ein erhebliches Nutzungskonfliktpotential, eignet sich daher im Sinne einer langfristigen Entwicklungsstrategie eher zum Wohnen und steht momentan nicht zur Verfügung. Somit kommen Gemeinde und Kanton zum Schluss, dass eine Erweiterung im Westen des bestehenden Standorts auf dem Gebiet Neumatte am geeignetsten ist.

Von den 2,5 ha, die eingezont werden sollen, werden rund 2 ha durch gleichzeitige Auszonungen in der Gemeinde kompensiert. Aus dem «regionalen Topf» des Regionalverbands Suhrental stehen weitere 0,15 ha Siedlungsgebietsreserven zur Verfügung. Eine Anfrage bei allen Verbandsgemeinden um kompensatorische Auszonungen fiel negativ aus. Entsprechend beantragt die Gemeinde Hirschthal für die verbleibende 0,41 ha Einzonungsfläche die Ausscheidung von Siedlungsgebiet gemäss Richtplan-kapitel S 1.2, Planungsgrundsatz B, lit. a) und Planungsanweisung 1.3 b) zur Erweiterung kommunaler Arbeitszonen.

Durch die Auszonungen in der Gemeinde soll ein Grossteil der beanspruchten FFF kompensiert werden, es verbleibt ein FFF-Verlust von 0,4 ha.

Beurteilung durch den Bund

Reduktion Siedlungstrenngürtel

Der Gegenstand der Anpassung auf Stufe Richtplanung ist die Reduktion des Siedlungstrenngürtels, der mit der Erweiterung der Gewerbezone einhergeht. Die Ausscheidung von Siedlungstrenngürteln und deren allfällige Anpassung liegt in der Kompetenz des Kantons. Gemeinde und Kanton haben mögliche Alternativstandorte ausserhalb des Siedlungstrenngürtels geprüft und keine passende Alternative gefunden. Der Kanton kommt in seiner Abwägung der Interessen zu dem Schluss, dass die Erweiterung des bestehenden Betriebs und der einhergehende Arbeitsplatzzuwachs höher zu gewichten

ist als die Beanspruchung des Siedlungstrenngürtels. Der Bund kann diese Abwägung nachvollziehen.

Mit der Ausweitung der Gewerbezone und der resultierenden Reduktion des Siedlungstrenngürtels wird dessen Funktion beeinträchtigt. In der nachgeordneten Planung ist deshalb eine Aufwertung der nicht beanspruchten Restflächen um die Gewerbezone zentral, mehrere Aufwertungsmassnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Anpassung auch bereits skizziert. Die grossräumige Vernetzung Nord-Süd soll durch eine Gewässerraumzone entlang der Suhre aufgewertet werden. Gemäss BAFU ist eine qualitativ hochwertige Gestaltung des Siedlungsrandes notwendig. Dies ist auch so im Ziel 9 des Landschaftskonzept Schweiz festgehalten. Weiter muss trotz der Ausweitung des Siedlungsgebiets die ökologische Vernetzung für die Fauna im Gebiet gewährleistet bleiben, insbesondere für die Amphibienarten in den umliegenden Amphibienlaichgebieten. Dies soll gemäss BAFU durch die beabsichtigten Aufwertungsmassnahmen an der westlich gelegenen Suhre geschehen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei der Gestaltung der Gewerbezone muss mit geeigneten Massnahmen der Siedlungsrand hochwertig gestaltet werden und die Vernetzung der Fauna gewährleistet bleiben.

Das BAFU empfiehlt dem Kanton zudem, die ökologisch und landschaftlich hochwertige und sensible Gestaltung mittels einer Gestaltungsplanpflicht an die Gemeinde sicherzustellen und bspw. Brückensituationen und Engstellen so zu gestalten, dass sie der Vernetzung der Fauna dienen.

Ausscheidung von Siedlungsgebiet

Die Ausscheidung von Siedlungsgebiet aus dem Siedlungsgebiets-Topf zur Erweiterung für kommunale Arbeitszonen ist ebenfalls in Kompetenz des Kantons und geschieht über eine Fortschreibung des Richtplans. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

Arbeitszonenbewirtschaftung

Der Bund weist darauf hin, dass die Erweiterung der Gewerbezone auf Nutzungsplanungsstufe auf Grundlage einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgen muss.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 23. April 2021 wird die Richtplananpassung Gebiet Neumatte des Kantons Aargau genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi